

1654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1490 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage

Das gegenständliche Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie wurde von Österreich gemeinsam mit einer Reihe anderer europäischer Staaten und Israel am 10. Mai 1973 in Genf unterzeichnet.

Die Europäische Konferenz für Molekularbiologie (EKMB) hat sich schon seit ihrer Gründung mit dem Plan befaßt, ein Europäisches Laboratorium als Sondervorhaben zu schaffen. Das Laboratorium wird sich auf solche Forschungsarbeiten konzentrieren, die die Möglichkeit der einzelnen Staaten Europas übersteigen würden und daher von ihnen nicht durchgeführt werden können. Insbesondere die kleinen europäischen Länder wie Österreich wären weder im Hinblick auf ihr finanzielles noch auf das erforderliche wissenschaftliche Potential in der Lage, die Forschungen auf dem Gebiet der Molekularbiologie voranzutreiben.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Die Art. VI Abs. 4 und XV Abs. 4 lit. d

Z. i des vorliegenden Übereinkommens sind überdies verfassungsändernd.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1975 in Vorberatung gezogen und nach einer Debatte, an der sich der Berichterstatter sowie die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und der Ausschußobmann Abgeordneter Radinger sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie samt Anlage (1490 der Beilagen), dessen Art. VI Abs. 4 und XV Abs. 4 lit. d Z. i verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 12. Juni 1975

Dr. Blenk
Berichterstatter

Radinger
Obmann